



(Stand: 29.05.2002)

**Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten**  
**Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse**

**Bekanntmachung der Wahlen der Ansprechpartner/innen in den Fakultäten**

---

**Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten**  
**Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

I.	<b>Zeitpunkt/Durchführung der Wahlen (Briefwahl)</b>
1.	Die Wahlen finden am  <b>Dienstag, 2. Juli 2002 und am Mittwoch, 3. Juli 2002</b> <b>jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr statt.</b>
2.	Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
3.	Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können auch durch Briefwahl wählen. Die Briefwahl ist schriftlich zu beantragen. Der zugesandte Wahlschein für die persönliche Wahl (bei Studierenden der Studiaausweis) ist dem Antrag beizufügen. Die Briefwahlunterlagen können nur bis zum <b>1. Juli 2002</b> beim Wahlleiter (Keplerstr. 7, Zimmer 1/02) beantragt und ausgegeben werden.

Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Der Wahlleiter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (**3. Juli 2002, 16.00 Uhr**) beim Wahlleiter eingeht.

## II. Wahlräume

Für die Wahlen sind folgende Wahlräume vorgesehen:

*Universitätsbereich Stadtmitte:*

1 Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer

2 Mensa I, Holzgartenstraße 11, Foyer

*Universitätsbereich Breitwiesenstraße:*

3 Fakultät 14: Informatik, Breitwiesenstr. 20-22

*Universitätsbereich Vaihingen (Pfaffenwald):*

4 IWZ, Pfaffenwaldring 9, Erdgeschoss, Foyer

5 L 3, Pfaffenwaldring 31, Erdgeschoss

6 Mensa II, Pfaffenwaldring 45

## III. Wahlgrundsätze

1. Die Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte, die den Gruppen der Professoren, des Wissenschaftlichen Dienstes, der Studierenden und der Sonstigen Mitarbeiter angehören, werden von den Mitgliedern dieser Gruppen sowie den ihnen nach § 6 Abs. 4 Universitätsgesetz (UG) gleichgestellten Personen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf

dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber kann in der Wahlgruppe der Sonstigen Mitarbeiter bei den Wahlen zu den Fakultätsräten stattfinden.
4. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.  
Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur je eine Stimme geben.

#### IV. Auflegung der Wählerverzeichnisse

1. Mit Ausnahme der Studierenden werden für alle Wählergruppen Wählerverzeichnisse aufgestellt (§ 2 Wahlordnung). Der Termin für den vorläufigen Abschluss der Wählerverzeichnisse ist der 31. Mai 2002.  
**Vom 3. Juni 2002 bis zum 7. Juni 2002** sind die Wählerverzeichnisse beim Wahlleiter, Herr Dr. Martin, Zentrale Verwaltung, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, Zimmer 1/02, während der Dienstzeiten von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität, die einer der in § 106 Abs. 2 UG genannten Mitgliedergruppen angehören, und der Personen, die nach § 6 Abs. 4 UG die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben, aufgelegt.
2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

**V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses - 31. Mai 2002 - Mitglied der Universität ist oder gemäß § 6 Abs. 4 UG die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität hat.  
Die Wahlberechtigung wird (mit Ausnahme der Studierenden) durch den Wahlschein für die persönliche Wahl nachgewiesen, der vor der Stimmabgabe zusammen mit dem Personalausweis im jeweiligen Wahllokal vorzulegen ist. Dieser Wahlschein wird den Wahlberechtigten unaufgefordert zugesandt werden. Sollte ein Wahlberechtigter dennoch keinen Wahlschein erhalten, so kann bis zum 21. Juni 2002 beim Wahlleiter die Ausgabe eines Wahlscheines beantragt werden.  
  
Für die Wählergruppe der Studierenden wurde gem. § 2 Abs. 3 WO von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses abgesehen. Studierende sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag als ordentliche Studierende an der Universität Stuttgart eingeschrieben und nicht beurlaubt sind. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit wird durch den mit einem Foto versehenen, eingeschweißten und mit der für das Sommersemester 2002 gültigen Semestermarke beklebten Studenausweis nachgewiesen.
2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind
  - a. der Kanzler, Professoren die entpflichtet oder im Ruhestand sind, Honorarprofessoren, soweit sie nicht nach § 79 Abs. 2 Satz 4 UG wahlberechtigt sind, Gastprofessoren;
  - b. Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Hilfskräfte;
  - c. die in einem Ausbildungsverhältnis zur Universität stehenden Personen;
  - d. Ehrenbürger und Ehrensensoren;
  - e. Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten, soweit Ihnen der Prüfungsausschuss die Mitwirkung nicht ausdrücklich gestattet hat (§ 96 Abs. 3 UG);
  - f. zweitmatrikulierte und ausländische Studierende, die keinen Abschluss in der Bundesrepublik Deutschland anstreben (§ 92 Abs. 2 UG);
  - g. Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als zwei Monaten (Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten; § 96 Abs. 1 UG);
  - h. Personen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Selbstverwaltung der Universität aberkannt ist.

3. Für die Vertretung in den Universitätsgremien bilden die Professoren, der Wissenschaftliche Dienst, die Studierenden und die Sonstigen Mitarbeiter je eine Gruppe.
4. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in Ziffer 3 aufgeführten Gruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

## VI. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bis spätestens **Dienstag, den 11. Juni 2002, 15.00 Uhr**, getrennte Wahlvorschläge beim Wahlamt einzureichen. Formulare sind beim Wahlleiter erhältlich. Soweit die nach § 10 der Wahlordnung notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **dreimal** so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
4. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer und die Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

- |    |  |
|----|--|
| 7. | Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.   |
| 8. | Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge - 11. Juni 2002, 15.00 Uhr - zulässig.  |
| 9. | Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahl zum Senat von 20 Mitgliedern, für die Fakultätsratswahlen von 10 Mitgliedern. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein. |

**Bitte beachten: Für Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Berechtigung zur Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für die Fakultätsräte ist die Fakultätszugehörigkeit gemäß der neu gefassten Grundordnung maßgeblich!**

## VII. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Durchführung der Wahlen zum Senat der Universität Stuttgart erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der vom Senat der Universität Stuttgart am 20.02.2002 beschlossenen Grundordnung der Universität Stuttgart durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

- |    |  |
|----|--|
| 1. | <p><b><i>Beginn der Amtszeiten</i></b></p> <p>Die Amtszeit der zu wählenden Wahlmitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten beginnt am 01. Oktober 2002.</p>  |
| 2. | <p><b><i>Senat</i></b></p> <p>Gemäß § 7 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Senat 15 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die Wählergruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Professoren: 6 Wahlmitglieder</li> <li>&gt; Wiss. Dienst: 3 Wahlmitglieder</li> <li>&gt; Studierende: 3 Wahlmitglieder</li> <li>&gt; Sonstige Mitarbeiter: 3 Wahlmitglieder</li> </ul> <p>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei den Studierenden ein Jahr.</p> |

**3. Fakultätsräte**

Den Fakultätsräten gehören folgende Wahlmitglieder an:

- > Professoren: 6 Wahlmitglieder
- > Wiss. Dienst: 3 Wahlmitglieder
- > Studierende: 6 Wahlmitglieder
- > Sonstige Mitarbeiter: 1 Wahlmitglied

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei den Studierenden ein Jahr. Werden in dieser Zeit Fakultäten aufgelöst oder neu geordnet, endet zugleich auch die Amtszeit der den betreffenden Fakultäten angehörenden Wahlmitglieder.

**VIII. Auskünfte**

Für Auskünfte ist der Wahlleiter zuständig.

Der Wahlleiter ist unter der Telefon-Nr. 121-2820 bei der Zentralen Verwaltung, Keplerstr. 7, Zimmer 1/02, zu erreichen.

Die Postanschrift lautet:

---

---

*Universität Stuttgart  
Dez. I, Wahlamt  
Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart*

---

---

**Wahlbekanntmachung**

Die

Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner  
in den Fakultäten

(je Fakultät ein/e Ansprechpartner/in)

sind für die Wahlperiode vom 01.10.2002 bis zum 30.09.2004 neu zu wählen.

	Werden in dieser Zeit Fakultäten aufgelöst oder neugeordnet, endet zugleich auch die Amtszeit der jeweiligen Ansprechpartner/-innen.	
Termin:	Die Wahlen finden am	Dienstag, dem 2. Juli 2002 und am Mittwoch, dem 3. Juli 2002 jeweils von 9.00 - 16.00 Uhr statt.
Wahlräume:	<p>Universitätsbereich Stadtmitte:  1 Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer  2 Mensa I, Holzgartenstraße 11, Foyer</p> <p>Universitätsbereich Breitwiesenstraße:  3 Fakultät 14: Informatik, Breitwiesenstr. 20-22</p> <p>Universitätsbereich Vaihingen (Pfaffenwald):  4 IWZ, Pfaffenwaldring 9, Erdgeschoss, Foyer  5 L 3, Pfaffenwaldring 31, Erdgeschoss  6 Mensa II, Pfaffenwaldring 45</p> <p>Alle Wahlberechtigten können ihre Stimme in einem beliebigen Wahlraum abgeben.</p>	
Wahlberechtigung:	<p>Wahlberechtigt sind nach § 2 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung) folgende weiblichen Mitglieder der jeweiligen Fakultät:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis zur Universität Stuttgart stehenden Professorinnen sowie Honorarprofessorinnen, denen die korporationsrechtliche Stellung einer beamteten Professorin bei der Universität Stuttgart (§ 79 Abs. 2 Satz 4 UG) verliehen wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 UG),</li> <li>2. die Hochschuldozentinnen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 UG),</li> <li>3. außerplanmäßige Professorinnen nach § 80 Abs. 6 UG, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 UG),</li> <li>4. alle an der Universität Stuttgart beschäftigten wissenschaftliche Assistentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen im Beamten-</li> </ol>	

- oder Angestelltenverhältnis (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 UG),
5. die weiblichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Akademische Direktorinnen und Rätinnen, Lektorinnen) (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 UG),
  6. alle Studentinnen der Universität Stuttgart, die am Wahltag als ordentlich Studierende an der Universität Stuttgart eingeschrieben und nicht beurlaubt sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 15 UG).

Wählen können nur Mitglieder, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt ist der 31. Mai 2002 (vorläufiger Abschluss des Wählerverzeichnisses).

Die Wahlberechtigung wird mit Ausnahme der Studentinnen durch den Wahlschein für die persönliche Wahl nachgewiesen, der vor der Stimmabgabe zusammen mit dem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Lichtbildausweis im jeweiligen Wahllokal vorzulegen ist. Dieser Wahlschein wird den Wahlberechtigten unaufgefordert zugesandt werden. Sollte eine Wahlberechtigte dennoch keinen Wahlschein erhalten, so kann bis zum 21. Juni 2002 beim Wahlleiter die Ausgabe eines Wahlscheines beantragt werden.

Studentinnen weisen die Wahlberechtigung durch den mit einem Foto versehenen, eingeschweißten und mit der für das Sommersemester 2002 gültigen Semestermarke beklebten Studenausweis nach. Beurlaubte, Zweitimmatrikulierte und ausländische Studentinnen, die keinen Abschluss in der Bundesrepublik Deutschland anstreben, sind nicht wahlberechtigt (§§ 90 Abs. 2 und 92 Abs. 2 UG).

Wählbarkeit:	Wählbar sind Frauen und Männer aus den vorstehenden Statusgruppen mit Ausnahme der Studierenden.
Durchführung der Wahl:	Die Abstimmung ist nur mit den amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen, die an den Wahltagen im Wahlraum ausgehändigt werden, möglich. Jede Wählerin hat eine Stimme.
Briefwahl:	<p>Ist eine Wahlberechtigte zum Zeitpunkt der Wahl verhindert, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält sie auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen.</p> <p>Der zugesandte Wahlschein für die persönliche Wahl ist dem Antrag beizufügen. Die Briefwahlunterlagen können nur bis zum 1. Juli 2002 beim</p>

Wahlleiter beantragt und ausgegeben oder übersandt werden.

Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Die Briefwählerin hat die Kosten dieser Übersendung zu tragen. Der Wahlleiter kann der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (3. Juli 2002, 16.00 Uhr) beim Wahlleiter eingeht.

Wahlvorschläge:

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis spätestens

Mittwoch, den 11. Juni 2002, 15.00 Uhr,

schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.

Formulare für Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter erhältlich.

Soweit die nach § 10 Wahlsatzung notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.

Die Wahlvorschläge müssen von jeweils mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnerinnen und Bewerber/innen eines Wahlvorschlages haben außer der Unterschrift ihren Vor- und Zunamen in Block- oder Maschinenschrift deutlich lesbar zu wiederholen, ihre Amts- oder Berufsbezeichnung bzw. bei Studierenden die Matrikelnummer, sowie ihre Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Über die Personen der Unterzeichnerinnen und Bewerber/innen dürfen keine Zweifel bestehen. Der Wahlvorschlag soll Angaben darüber enthalten, welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer sie im Falle der Verhinderung vertritt.

Jede Wahlberechtigte kann für die Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und als Bewerber/in nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Hat eine Wahlberechtigte dies nicht beachtet, so wird ihr Name aus allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Bewerberinnen können gleichzeitig auch Unterzeichnerinnen sein.

Durch Unterschrift hat der/die Bewerberin zu bestätigen, dass er/sie der

	<p>Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.</p> <p>Ein Wahlvorschlag kann nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten.</p> <p>Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlgorgans (Wahl-, Abstimmungs- oder Wahlprüfungsausschuss) dürfen weder Wahlbewerber/innen noch Vertreterin eines Wahlvorschlages oder deren Stellvertretung sein.</p> <p>Bitte beachten: Für Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Berechtigung zur Unterzeichnung eines Wahlvorschlages ist die Fakultätszugehörigkeit gemäß der neu gefassten Grundordnung maßgeblich!</p>
Wahlmodalitäten:	<p>Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen findet statt, wenn weniger als vier gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden.</p> <p>Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen findet statt, wenn mindestens vier gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden.</p>
Rechtsgrundlagen:	<p>Die Wahlen werden nach der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten vom 25. März 1996 in der Fassung der derzeit gültigen Änderungssatzung durchgeführt. Der Satzungstext kann beim Wahlleiter während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.</p>
Auskünfte:	<p>Für Auskünfte ist der Wahlleiter zuständig. Der Wahlleiter ist unter der Telefon-Nr. 121-2820 beim Rektoramt, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, Zimmer 1/02 zu erreichen.</p> <p>Die Postanschrift lautet:</p> <p>Universität Stuttgart Dez. I, Wahlamt Keplerstraße 7 70174 Stuttgart</p>

---

◀ Amtliche Bekanntmachungen